

[Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **8 (1937)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

FACHBLATT FÜR SCHWEIZER. ANSTALTSWESEN

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles und obligatorisches Organ folgender Verbände: Organe officiel et obligatoire des Associations suivantes:

SVERHA, Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung (Herausgeber)
SHVS, Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare
SZB, Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen

Redaktion: SVERHA und allgemeiner Teil: E. Gossauer, Waisenhaus Sonnenberg, Zürich 7, Tel. 23.993; SHVS: Dr. P. Moor, Luegete 16, Zürich 7; SZB: H. Habicht, Sekretär der Zentralstelle des SZB, St. Leonhardstr. 32, St. Gallen; Technischer Teil: Franz F. Otth, Zürich 8, Tel. 43.442; Redaktionelle Mitteilungen an **E. Gossauer**, Waisenhaus Sonnenberg, Zürich 7.

Verlag: **Franz F. Otth**, Zürich 8, Hornbachstrasse 56, Telephon 43.442, Postcheckkonto VIII 19593; Mitteilungen betreffend Inserate, Abonnements, Briefkasten, Auskunftsdienst, Adressänderungen, sowie alle Zahlungen an den Verlag. Abonnement pro Jahr/par an: Fr. 5.—, Ausland Fr. 10.—

Zürich, November 1937 - No. 11 - Laufende No. 69 - 8. Jahrgang - Erscheint monatlich - Revue mensuelle

Wie kann epileptischen Kindern und Erwachsenen fürsorgerisch geholfen werden?

Nach einem Referat von **Frl. Wehrli**, Fürsorgerin für körperlich und geistig Gebrechliche im Kt. Schaffhausen, gehalten an der Tagung des Schweiz. Hilfsverbandes für Epileptische am 7. Oktober 1937 in Schaffhausen

Immer und immer wieder tritt die Forderung der Hilfeleistung für die von dem schweren Leiden Epilepsie Betroffenen an uns heran. Wenn ich im folgenden einige Gedanken äußern möchte über die Hilfe für epileptische Kinder und Erwachsene, so beschränke ich mich auf die Maßnahmen, die im Aufgabenkreis einer Fürsorgerin liegen. Es kann sich dabei sowohl um direkte Hilfe am Kranken als auch um die Einleitung der eigentlichen Hilfe handeln.

Die erste Veranlassung zur Bitte um unsern Rat und Beistand ist immer das Bedürfnis nach äußerer, greifbarer Hilfe. Das plötzliche Auftreten der Krankheit bzw. das unerwartete Hervorbretchen sinnfälliger Merkmale, oder auch die Verschlimmerung eines schon längst bestehenden Leidens, ruft immer in verstärktem Maß der Sehnsucht nach Hilfe. Sehr oft stehen der Kranke und seine Angehörigen dem Leiden äußerst ratlos gegenüber. Sie führen den Anfall auf Schwächezustände zurück, greifen zu Stärkungsmitteln aller Art, oder laufen von Kurpfuscher zu Kurpfuscher. Es ist auffällig, wie selten der Weg zum Arzt oder Spezialarzt führt. Es gibt immer wieder aufzuklären, auf die ärztliche Hilfe zu dringen und diese einzuleiten. Wir versuchen meistens den Kranken vorerst zu einer Untersuchung zum Arzt zu bringen. Sofern es sich um unbemittelte Kranke handelt, stehen uns in freundlicher Weise die Aerzte, sowie die Polikliniken (Verzeichnis zu beziehen bei der Geschäftsstelle des Schweiz. Hilfsverbandes für Epileptische Zürich, Kantonschulstr. 1) unentgeltlich zur Verfügung. Je nach dem Grade der Krankheit müssen wir nachher dem Leidenden für die nötigen Medikamente, für einen Beobachtungs- oder Kuraufenthalt besorgt sein. Praktisch gesehen ist diese letzte Aufgabe nicht leicht. Erwachsene fürchten der Anstalt lebenslänglich verfallen zu sein, sobald sie einmal zur Kur dorthin verbracht sind; Eltern kön-

nen sich von den Kindern nicht trennen und finden Ausflüchte aller Art. Und doch ist eine unter genauer ärztlicher Kontrolle durchgeführte Behandlung so wichtig, sowohl für den Erwachsenen, der nachher wieder ins Erwerbsleben zurückkehren, wie für das Kleinkind und Schulkind, das, wenn irgend möglich, für den Besuch der Normalschule wieder tauglich gemacht werden soll. Je früher konsequente ärztliche Behandlung einsetzt, desto mehr Aussicht besteht für Heilung.

In gewissen Fällen allerdings wird für ein epileptisches Kind eine besondere Schulung notwendig: entweder die Versetzung in eine Hilfsschule oder in eine Anstaltsschule. Wie wertvoll diese Maßnahme sein kann, zeigen immer wieder praktische Beispiele. In manchen Fällen, wo nach der Anstaltsentlassung von einem sofortigen Schulbesuch abgeraten wurde, konnten wir kostenlose Privatstunden vermitteln. Doch ist das eine Hilfe, die nur vorübergehender Natur sein kann, in Fällen, in denen der Arzt eine Anstaltsbehandlung nicht für notwendig erachtet und der Gesundheitszustand des Kindes sich in absehbarer Zeit bessern wird. In allen Fällen, wo es sich nur um den Widerstand der Eltern gegen Spezialschulung handelt, oder wo trotz günstiger Prognose die Krankheit sich nicht bessert, müssen wir von einer solchen Hilfe absehen. — Die Hilfe für das Schulkind wird wesentlich erleichtert durch ein verständnisvolles Entgegenkommen der Schulbehörden, z. T. auch durch entsprechende Paragraphen der Schulgesetzgebung. Im Kanton Schaffhausen z. B. übernehmen Schulgemeinde und Staat die Kosten für Spezialschulung, sofern ein Kind wegen eines Gebrechens die Normalschule nicht besuchen kann. Die Eltern haben je nach Möglichkeit einen Beitrag zu bestreiten.